

Todesfall eines Angehörigen

Was ist zu tun?



Verzeichnis

| Inhaltsangabe | Seite |
|--|-------|
| 1. Was tun bei einem Todesfall zu Hause? | 2 |
| 2. Was tun bei einem Todesfall im Spital (Pflege-)Heim? | 3 |
| 3. Bestattung | 3 |
| 4. Organisation Trauerfeier und Bestattung | 4 |
| 5. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen | 4 |
| 6. Wer muss über den Tod des/der Verstorbenen informiert werden? | 5 |
| 7. Vorkehrungen nach der Bestattung | 5 |

Wenn eine nahestehende Person stirbt, gibt es viel Administratives zu erledigen. Unsere Checkliste soll Ihnen helfen, an alles zu denken.

1. Was tun bei einem Todesfall zu Hause bzw. nicht im Spital oder Heim?

Natürlicher Todesfall

Informieren Sie den Hausarzt → sofort

Rufen Sie den Hausarzt der verstorbenen Person an. Er wird den Tod ärztlich feststellen und eine Todesbescheinigung ausstellen.

Todesfall infolge Unfall, Suizid oder unklarer Todesfall

Polizei beiziehen → sofort

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen → sofort

Nehmen Sie mit einem Bestattungsunternehmen Kontakt auf → umgehend

Das Bestattungsunternehmen kümmert sich um alle Aspekte der Bestattung, einschliesslich der Überführung der verstorbenen Person, Erledigung der Formalitäten etc. Das Bestattungsunternehmen kann frei gewählt werden.

Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung → innert 2 Tagen

Gemeindekanzlei Gipf-Oberfrick
Landstrasse 43
5073 Gipf-Oberfrick
Tel. 062 865 80 40
E-Mail kanzlei@gipf-oberfrick.ch

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindekanzlei mit folgenden Unterlagen der verstorbenen Person:

- Ärztliche Todesbescheinigung des Hausarztes (im Original)
- Familienbüchlein (falls vorhanden)

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindekanzlei folgende Angaben:

- Soll die verstorbene Person kremiert werden?
- Soll die Bestattung in Gipf-Oberfrick erfolgen?
 - Wenn ja, welche Bestattungsart wird gewünscht? (siehe unter Punkt 3)
 - Wenn ja, wann findet die Beisetzung statt? (siehe unter Punkt 4)

Die Gemeindekanzlei wird eine Meldung für das Regionale Zivilstandsamt ausstellen, welches Sie als Angehöriger unterzeichnen müssen.

2. Was tun bei einem Todesfall im Spital/(Pflege-)Heim?

- Tritt der Todesfall im Spital/(Pflege-)Heim ein, wird der Todesfall direkt durch die Spital-/Heimverwaltung an das zuständige Zivilstandsamt gemeldet. Die Spital-/Heimverwaltung wird Sie direkt über das weitere Vorgehen informieren.
- Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen → sofort**
- Nehmen Sie mit einem Bestattungsunternehmen auf → umgehend**

Das Bestattungsunternehmen kümmert sich um alle Aspekte der Bestattung, einschliesslich der Überführung der verstorbenen Person, Erledigung der Formalitäten etc. Das Bestattungsunternehmen kann frei gewählt werden.

- Informieren Sie die Gemeindeverwaltung → innert 2 Tagen**

Gemeindekanzlei Gipf-Oberfrick
Landstrasse 43
5073 Gipf-Oberfrick
Tel. 062 865 80 40

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindekanzlei. Nehmen Sie, falls vorhanden, das Familienbüchlein mit.

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindekanzlei nachfolgende Angaben:

- Soll die verstorbene Person kremiert werden?
- Soll die Bestattung in Gipf-Oberfrick erfolgen?
 - Wenn ja, welche Bestattungsart wird gewünscht? (siehe unter Punkt 3)
 - Wenn ja, wann findet die Beerdigung statt? (siehe unter Punkt 4)

3. Bestattung

Falls kein letzter Bestattungswille durch die verstorbene Person hinterlegt wurde, geht die Gemeindekanzlei davon aus, dass Sie als Angehörige im Sinne der verstorbenen Person handeln.

Soll die Beisetzung auf dem Friedhof in Gipf-Oberfrick erfolgen, gibt es folgende Optionen:

- ◆ Erdbestattung Reihengrab
- ◆ Urnenreihengrab mit Grabstein
- ◆ Urnengrab mit Grabplatte
- ◆ Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung sowie Geburts- und Todesjahr)

Einer Urnenbestattung geht eine Kremation der verstorbenen Person voraus. Diese wird durch die Gemeindekanzlei organisiert.

Soll die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab in Gipf-Oberfrick erfolgen, benötigt die Gemeindekanzlei Angaben, ob eine Namensnennung mit Geburts- und Todesjahr auf der Grabplatte gewünscht wird und wenn ja, welche Namensschreibweise.

4. Organisation der Trauerfeier und der Bestattung

- War die verstorbenen Person Mitglied einer Landeskirche, kann das zuständige Pfarramt kontaktiert werden:

- Reformiertes Pfarramt, Frick, Tel. 062 871 12 73
- Römisch-Katholisches Pfarramt, Gipf-Oberfrick, Tel. 062 871 11 26
- Christkatholische Kirche im Fricktal, Obermumpf, Tel. 062 873 06 73

- ◆ Bestattungszeiten Friedhof Gipf-Oberfrick

- ◆ Urnenbestattungen
Montag bis Freitag um 10.00 Uhr oder um 14.00 Uhr
- ◆ Erdbestattungen
Montag bis Freitag um 10.00 Uhr
- ◆ Bestattungen an Samstagen
Grundsätzlich sind an Samstagen keine Bestattungen möglich. In Ausnahmefällen kann nach vorgängiger Absprache mit der Gemeindekanzlei oder direkt mit dem Bauamt eine Urnen- oder Erdbestattung durchgeführt werden. Ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde kann eine Bestattung am Samstag nicht angesetzt werden.

Findet im Bereich des Gemeindeparkes ein öffentlicher Anlass statt, ist eine Bestattung generell ausgeschlossen (z.B. Weihnachtsbaumverkauf, Chriesifäscht etc.).

- War die verstorbenen Person konfessionslos und / oder soll die Abdankung ohne Begleitung einer geistlichen Person durchgeführt werden, kann für die Abdankung ein/e freie/r Redner/in nach Wahl engagiert werden.
- Bei der Abdankung muss nicht zwingend eine geistliche Person oder ein/e freie/r Redner/in dabei sein. Die Gemeindekanzlei gibt Ihnen gerne Auskunft über den Ablauf.

5. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen

Beim Verfassen und Drucken von Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen sind Ihnen behilflich

- Verschiedene Bestattungsunternehmen
- Brogle Druck AG, Landstrasse 88, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel.062 865 10 30
- Fricktaler Medien AG, Baslerstrasse 10, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 835 00 50

6. Welche Stellen müssen über den Tod der verstorbenen Person informiert werden?

◆ **Die Wohngemeinde meldet** den Todesfall von Amtes wegen an folgende Stellen:

- Abteilung Finanzen
- Abteilung Steuern
- Gerichtspräsidium (für den Fall, dass ein Testament oder ein Erbvertrag hinterlegt ist)

Falls die verstorbenen Person Rentenempfänger/in war, muss die betroffene SVA-Zweigstelle (AHV/IV) über den Tod informiert werden. Diese Information erfolgt von Amtes wegen mit einer digitalen Meldung durch das Zivilstandsamt, welches den Tod beurkundet. Bis diese Meldung bei der betroffenen Zweigstelle ankommt, kann es unter Umständen etwas dauern. Wir empfehlen den Angehörten, auf jeden Fall umgehend die zuständige Zweigstelle telefonisch über den Tod zu informieren und die Rente per sofort zu stoppen. Tel. SVA Aarau: 062 836 81 81

□ **Informieren Sie folgende Stellen über den Todesfall:**

- Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Versicherungen (Lebens-, Auto- Haftpflichtversicherungen etc.)
- Banken
- Post
- Strassenverkehrsamt
- bei Militär-/Zivilschutzdienstpflicht ist der Vorgesetzte zu informieren (Adresse im befindet sich Dienstbüchlein

Die betreffenden Stellen benötigen eine Bescheinigung über den Tod (z.B. Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung). Gerne hilft Ihnen die Gemeindekanzlei weiter.

7. Weitere Vorkehrungen nach der Bestattung

Nach der Bestattung müssen viele organisatorische Vorkehrungen getroffen werden:

□ **Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen**

- Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten (AHV/IV) abklären
- Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfe abklären
- Ansprüche auf Fürsorgeleistungen abklären
- Ansprüche auf Hinterlassenenrenten beim Arbeitgeber (BVG) abklären
- Ansprüche auf Versicherungspolice/Lebensversicherung abklären

□ **Testamente**

Testamente, welche im Privatbesitz waren, sind unverzüglich dem Gerichtspräsidium Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg, einzureichen.

□ **Wohnsitz auflösen**

- Persönliche Dokumente der verstorbenen Person sicherstellen
- Inventar von Liegenschaften, Sammlungen, Schmuck und Fahrzeugen für die Erbverteilung erstellen
- Wohnung kündigen, räumen und reinigen

Steuerrechtliche Inventarisierung

Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch Abgabe einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung (entsprechende Unterlagen werden vom Steueramt automatisch zugestellt).

Erbschaft regeln

Abhängig vom letzten Wohnort der verstorbenen Person variieren der Ablauf der Erbschaftsverteilung und die dafür zuständige Behörde. Im Kanton Aargau geben die Bezirksgerichte über die Zuständigkeiten und Abläufe Auskunft.

Bezirksgericht Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg, Tel. 062 869 70 20

Grundeigentum

Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gilt bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist eine Erbbescheinigung vorzulegen (erhältlich beim Gerichtspräsidium des letzten Wohnorts des Verstorbenen; Bezirksgericht Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg, Tel. 062 869 70 20).

Kündigung von Abonnementen, Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden etc.
Beim Strassenverkehrsamt allfällige Fahrzeuge auslösen.